



NEWS UMSATZSTEUER

E-MAIL NEWSLETTER
QUARTAL 4 | 2023

E-Rechnung für B2B - wann und wie?

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass die elektronische Rechnung im B2B-Bereich kommen soll - darüber ist man sich in der EU einig. Wann und wie - da scheiden sich aktuell noch die Geister.

Reformen in der Umsatzsteuer müssen aufgrund der Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union mit Einstimmigkeitsprinzip beschlossen werden, weshalb es wenig verwundert, dass die Einführung der **unionsweit verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung im B2B-Bereich** - zentrales Anliegen des Maßnahmenpaketes ViDA: VAT in the Digital Age - bislang noch nicht verabschiedet wurde.

Ziel ist es, dass unionsweit alle innergemeinschaftlichen B2B-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, welches eine automatische elektronische Verarbeitung ermöglicht. Trotz dieser unionsweiten Bestrebungen einheitliche Voraussetzungen sowie ein gemeinsames transaktionsbezogenes Meldesystem (das auch die Zusammenfassende Meldung ersetzen soll) einzuführen, sehen sich immer mehr Mitgliedstaaten - und nun auch Deutschland - berufen, bereits zwischenzeitlich nationale Einzellösungen für elektronische Rechnungen zu schaffen.

Formate, die die Extraktion aller erforderlichen Angaben richtig und vollständig zulassen, vereinbaren, ist dies nach dem aktuellen Gesetzesentwurf ebenfalls möglich. Von der eRechnung abzugrenzen sind künftig Papierrechnungen oder auch Rechnungen in einem anderen elektronischen Format (z.B. PDF-Rechnungen per Mail), die unter den Begriff der **sonstigen Rechnung** subsumiert werden.

Für die Ausstellung von eRechnungen (ausgenommen sind generell Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise) wird es zwar großzügige Übergangsfristen geben, jedoch sollen **alle inländischen Unternehmer** verpflichtet werden, **ab (voraussichtlich) 2025** die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um **eRechnungen empfangen** zu können. Maßgeblich für das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung wird dann - auch bei hybriden Rechnungen (Übermittlung einer elektronischen sowie einer sonstigen Rechnung) - der strukturierte Datenteil sein.

Der derzeit avisierte Zeitplan, der aufgrund der Verschiebung des Wachstumschancengesetzes jedoch noch nicht verabschiedet wurde, sieht eine stufenweise Umsetzung vor:

ab 01.01.2025:

Die Genehmigung ein solch **nationales E-Rechnungssystem für inländische B2B-Umsätze** einzuführen, hat der EU-Rat Deutschland bereits am 25.07.2023 erteilt. Die Einführung wurde jedoch nur für Umsätze gestattet, bei denen sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger in Deutschland ansässig (Sitz, Ort der Geschäftsleitung, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Betriebsstätte) sind.

Im vorliegenden **Entwurf des Wachstumschancengesetzes**, der die Einführung des nationalen E-Rechnungssystems vorsieht, erfolgt erstmals eine Unterscheidung zwischen der elektronischen Rechnung (in der Gesetzesbegründung auch als eRechnungen bezeichnet) und der sonstigen Rechnung. Eine **eRechnung** muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Das strukturierte elektronische Format einer eRechnung muss der europäischen Norm für die eRechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der RL 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechen. Die derzeit für inländische Umsätze gebräuchlichsten Formate „XRechnung“ oder das hybride „ZUGFeRD“ [ab V2.0.1] erfüllen gemäß Auskunft des BMF und der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.10.2023 diese RL-Vorgaben, während die Kompatibilität des EDI-Verfahrens noch zu klären ist. Sofern jedoch Rechnungsaussteller und -empfänger die Verwendung anderer

- Vorrang von Papierrechnungen wird aufgehoben
- inländische Unternehmen müssen eRechnungen **empfangen** können

ab 01.01.2027:

- verpflichtender **Versand** von (inländischen) B2B-eRechnungen, **falls** Jahresumsatz > 800.000 EUR

ab 01.01.2028:

- verpflichtender **Versand** von (inländischen) B2B-eRechnungen für **alle** Unternehmen

Die Herausforderung im **aktuellen Jahr** liegt daher darin, das jeweilige **System zu analysieren und ggf. anzupassen**, um auf die voraussichtliche Einführung der eRechnung zum 01.01.2025 vorbereitet zu sein.

Bei Fragen zu dem Thema, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und halten Sie selbstverständlich über das weitere Gesetzgebungsverfahren auf dem Laufenden.

Wir hoffen, Sie sind gut in das neue Jahr gekommen und freuen uns, kommende Herausforderungen gemeinsam mit Ihnen zu meistern.

Freundliche Grüße

Ihr Team vom Umsatzsteuer-Kompetenzzentrum bei DORNACH

Ihre Ansprechpartner

DR.
**CHANTAL
NAUMANN**

Steuerberaterin,
Prokuristin



DIPL.-KAUFFRAU
**BIRGIT
BACHMEYER**

Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin,
Prokuristin



Kontakt

DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0) 681 8 91 97 - 0
Mail cnaumann@dornbach.de

Kontakt

DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0) 681 8 91 97 - 0
Mail bbachmeyer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter Umsatzsteuer" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-0, E-Mail: newsletter@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2024 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? [Bitte hier klicken](#).